

# **Satzung des Betreuungsvereins Hildesheim e.V.** **(Stand 12/2009)**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, örtliche Zuständigkeit, Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Vereins lautet: Betreuungsverein Hildesheim e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz und die Geschäftsstelle in Hildesheim.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.
- (4) Die Aktivitäten des Vereins erstrecken sich auf das Gebiet des Landkreises Hildesheim.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Aufgaben, Zwecke, Ziele**

- (1) Der Verein ist darum bemüht, die Situation in allen Aufgabenfeldern der gesetzlichen Betreuung zu verbessern.
- (2) Der Verein übernimmt Betreuungen für diejenigen erwachsenen Personen im Landkreis Hildesheim, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten nicht - oder nicht mehr - allein besorgen können und daher unter die Bestimmungen des Betreuungsrechts (§ 1896 ff. BGB) fallen.  
Ferner übernimmt der Verein Pflegschaften und Vormundschaften für Minderjährige gem. § 1791 a BGB und § 54 SGB VIII. Der Verein dient somit der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (3) Dem Verein geht es um die Gewinnung einer ausreichenden Anzahl geeigneter ehrenamtlicher BetreuerInnen sowie PflegerInnen und Vormünder. Hierbei sollen auch neue und erfolgversprechende Strategien angewandt werden.
- (4) Der Verein engagiert sich bei der Entwicklung und Anwendung von Programmen zur qualifizierten Einführung, Beratung und Fort- und Weiterbildung der im Landkreis Hildesheim tätigen ehrenamtlichen BetreuerInnen sowie PflegerInnen und Vormünder.
- (5) Der Verein organisiert für seine Mitglieder Informationsangebote, Veranstaltungen sowie die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch.
- (6) Der Verein sucht zu allen mit Angelegenheiten der Betreuung und Vormundschaft bzw. Pflegschaft befassten Personen und Institutionen den Kontakt und die Zusammenarbeit.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit und Anerkennung als Betreuungsverein und Vormundschaftsverein**

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in keiner Weise eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein erfüllt nach Satzung und Vereinszweck die Voraussetzungen des § 1908 BGB und der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften und verfolgt die dauerhafte Anerkennung als Betreuungsverein. Ferner erfüllt der Verein die Voraussetzungen der § 1791 a BGB und § 54 SGB VIII und verfolgt damit die dauerhafte Anerkennung als Vormundschaftsverein.
- (4) Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwandt.

- (5) Es darf niemand durch Zuwendungen aus Vereinsmitteln, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fließt das vorhandene Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Niedersachsen e.V. mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden.

#### **§ 4 Mitglieder des Vereins**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen. Regionale Wettbewerber können weder Mitglied sein, noch Vereinsämter bekleiden.
- (2) Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag und einen zustimmenden Beschluß des Vorstandes voraus.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Tod,
  - Austritt,
  - Ausschluß.
- (4) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung möglich.
- (5) Ein Ausschluß aus dem Verein ist nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen, die an die Aufnahme geknüpft sind, nicht mehr erfüllt sind oder den Interessen des Vereins zuwider gehandelt wird. Für einen vorläufigen Ausschluß genügt ein Mehrheitsbeschluß des Vorstandes, der endgültige Ausschluß bedarf einer Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung. In beiden Fällen ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand,
  - der Beirat.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins mit je einer Stimme an.
- (2) Sie tagt mindestens alle zwei Jahre.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird einberufen
  - a. durch den Vorstand,
  - b. durch einen schriftlichen Antrag, der von mindestens 1/5 der Mitglieder des Vereins unterzeichnet sein muß.
- (4) Die Einberufung hat schriftlich -laut Poststempel mindestens 14 Tage vorher- und unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

- (5) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- darauf zu achten, das die Tätigkeit der Mitglieder und Organe des Vereins den Satzungszwecken entspricht,
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Festsetzung der Beiträge,
  - die Entgegennahme des Haushaltsplanes,
  - die Entgegennahme des Prüfberichts des Buchprüfers,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes, Satzungsänderungen und andere Angelegenheiten, die ihr durch die Satzung übertragen sind,
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (7) Die Kasse des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte KassenprüferInnen geprüft. Sofern die Mitgliederversammlung keine KassenprüferInnen wählt oder gewählte KassenprüferInnen ihr Amt nicht wahrnehmen können, wird mit der Prüfung ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer beauftragt.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 natürlichen Personen, es können bis zu 6 natürliche Personen hinzugewählt werden. Für die Vorstandszugehörigkeit ist die Mitgliedschaft im Verein Voraussetzung. Die Vorstandstätigkeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Der/die erste oder der/die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird gewählt für die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsordnung zu beschließen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der gewählte Vorstand bis zur nächsten Wahl den freien Posten kommissarisch durch die Berufung eines anderen Vereinsmitgliedes besetzen.
- (4) Die Vorstandssitzungen finden je nach Bedarf statt, mindestens jedoch viermal jährlich. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die Ladungsfrist entfällt, sofern der Vorstand zu feststehenden Terminen tagt. Außerdem hat die Vorstandssitzung auch dann zu erfolgen, wenn es mindestens 2 Vorstandsmitglieder wünschen und sie dies der Geschäftsführung mitgeteilt haben.
- (5) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig bei mindestens 3 anwesenden Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Dem Vorstand kann bei rechtzeitig bekannt gegebenem Ausfall durch Krankheit oder Urlaub in schriftlicher Form ein Votum dargelegt werden.
- (8) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und diese ihr Amt angetreten haben.
- (9) Der Vorstand stellt als hauptamtliche Kraft eine Person als GeschäftsführerIn ein. Je nach Bedarf können und sollen weitere hauptamtliche Kräfte im Sinne des § 1908 f BGB sowie den § 1791 a BGB und § 54 SGB VIII eingestellt werden. Der Vorstand ist berechtigt, von der Geschäftsführung jederzeit über die ihr anvertrauten Aufgaben Rechenschaft zu verlangen.

- (10) Satzungsänderungen, die vom Gesetz her verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese müssen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 8 Beirat**

- (1) Die Aufgaben des Beirates bestehen vor allem darin, den Verein in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten sowie Diskussionen zu führen und hieraus Empfehlungen zu erarbeiten, die sich möglichst auf alle für die Betreuung relevanten Aufgabenfelder beziehen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- (3) Dem Beirat sollen neben den Vorstandsmitgliedern Vertreterinnen örtlicher Körperschaften (Verbände, Institutionen und Organisationen) angehören, die mit den Aufgaben des Vereins und dem Betreuungsrecht zu tun haben und die die satzungsgegebenen Aufgaben des Vereins unterstützen und dessen Zielsetzung mittragen wollen. Der Beirat kann beschließen, dass weitere geeignet erscheinende Einzelpersonen (Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft, Kultur u.ä.) für eine Mitarbeit geworben werden.
- (4) Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird nicht beschränkt. Jede Körperschaft ist mit nur einer Stimme vertreten.
- (5) Bei Ausschluß von Beiratsmitgliedern ist § 4 Abs. 5 dieser Satzung analog anzuwenden.
- (6) Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit. Eine schriftliche Abstimmung ist zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Der/die GeschäftsführerIn**

- (1) Der/die GeschäftsführerIn hat seine/ihre Aufgaben im Sinne des § 1908 f BGB sowie den § 1791 a BGB und § 54 SGB VIII wahrzunehmen und entsprechend zu handeln.
- (2) Er/sie führt die laufenden Geschäfte gemäß der Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Er/sie nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil, kann jedoch auch als Mitglied in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Er/sie untersteht den Weisungen des Vereinsvorstands. Er/sie ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten zuständig und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 10 Dokumentation von Beschlüssen**

- (1) Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der SitzungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

## **§ 11 Versicherung**

- (1) Der Verein verpflichtet sich (entsprechend den § 1908 f Abs. 1 BGB sowie § 54 SGB VIII), seine MitarbeiterInnen gegen Schäden, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit anderen zufügen, angemessen zu versichern. Die Kosten dafür übernimmt der Verein.

**§ 12**  
**Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden aufgebracht insbesondere durch:
- Mitgliedsbeiträge (Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die nicht Satzungsbestandteil ist),
  - Zuweisungen und Zuschüsse, insbesondere Fördermittel durch die Kommunal- und Landesbehörden,
  - Freiwillige Zuwendungen (z. B. Spenden, Sponsoring),
  - Aufwendungsersatz und Vergütung nach jeweils geltendem Recht.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.